

Name, Vorname

19.1.23

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 - STR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 06122 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06123 die Examensklausuren schreiben werde.

Gutachten

Die Revision des Mandanten Ludant hat Erfolg, wenn sie zulässig (A) und begründet (B) ist.

A. Zulässigkeit

✓ Gegen ein Urteil des Schwurgerichts ist die Revision gem. § 333 StPO statthaft.

✓ Der Verteidiger ist gem. §§ 296 I, 297 StPO zu Einlegung der Revision berechtigt.

in, ein Beschluss;
- Befugnis folgt
aus §§ 236, 237

✓ Die Rechtsmittelbefugnis des Mandanten folgt daraus, dass er durch das Urteil des Landgerichts Halle zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Die Revision ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden, § 341 I StPO. Die Revision musste beim iudex a quo binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils am 27.1.17 eingelegt werden. Die nach § 43 StPO zu berechnende Frist endete somit am 3.2.17. Durch seine Anhörung am Telefon am 1.2.17 und die vorsätzliche Erklärung der Revision

Könnte der Verteidiger die Frist nicht wahren. Zwar fertigte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle einen Aktenvermerk, dieser erfüllt jedoch nicht die Form der Einlegung "zum Protokoll der Geschäftsstelle"; da nur bei einem persönlichen Erscheinen die Identität, die Berechtigung und der Inhalt der Erklärung zuverlässig erfasst werden kann.

Dem Mandanten könnte jedoch auf Antrag Wiedereinsetzung gem. §§ 44, 45 StPO zu gewähren sein. Der Verteidiger hat nicht nur in unzulässiger Weise am 1.2.17 am Telefon die Einlegung der Revision erklärt & hat auch am 2.2.17 - und damit innerhalb der Frist - die Revisionseinlegungsschrift zur Post gebracht. In Anbetracht der Tatsache, dass die Frist zwei Tage später abläuft, hätte er einen fristwahrenden Eingang auf andere Weise sicherstellen müssen. Das Verschulden seines Verteidigers ist dem Mandanten nicht zuzurechnen.

Der Antrag kann nach fristgerecht gestellt werden (§ 5 I 1 StPO) und der Verteidiger kann den Wiedereinsetzungsgrund durch eidesstattliche Erklärung im Sinne des § 45 II 1 StPO glaubhaft machen.

Berechnen Sie
die Fristen?

Auch die Revisionsbegründungsfrist des
§ 345 I StPO kann noch eingehalten
werden, diese läuft gemäß § 43 II StPO
erst am 6.6.17 ab

✓ Es bestehen keine Anhaltspunkte für
eine Rechtsmittelrücknahme oder einen
Rechtsmittelverzicht.

✓ Für den Fall, dass die Revision
innerhalb der Revisionsbegründungsfrist
in der Form des § 344 StPO begründet
wird, ist sie zulässig.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn von Amts wegen zu beachtende Verfahrenshindernisse bestehen (I), eine begründete Verfahrensrüge (II) oder eine Sachrüge (III) erhoben werden kann.

I Verfahrenshindernisse

✓ Von Amts wegen zu beachtende Verfahrenshindernisse sind nicht ersichtlich.

II Verfahrensrüge

Eine Verfahrensrüge ist begründet, wenn eine Verfahrensverschrift verletzt wurde und das Urteil darauf beruht, vgl. § 337 StPO.

1. Absolute Revisionsgründe, § 338 StPO

a) Verstoß gegen § 29 DRiG

Als revisibler Verfahrensverstöß kommt ein Verstoß gegen § 29 DRiG in Betracht, der dazu führen würde, dass das erkennende Gericht im Sinne

des § 338 I Nr. 1 StPO nicht
vorschriftsmäßig besetzt war.

Gemäß § 29 DRiG darf bei einer
gerichtlichen Entscheidung nicht
mehr als ein Richter auf Probe
mitwirken. Bei der Entscheidung
haben allerdings zwei Richter auf
Probe neben dem Vorsitzenden
Mitgewirkt.

Das ergibt sich aus dem Sitzungsprotokoll
und dem Urteil, dem dort ist
lediglich von "Richter" die Rede
und damit ist ausweilich § 19 a DRiG
✓ ein Richter auf Probe gemeint.

Allerdings könnte der Mandant mit dem
Besetzungseinwand gem. § 338 Nr. 1 Hs 2
bb) an StPO präkludiert sein. Die Besetzung
des Gerichts wurde dem Mandanten und
seinem Verteidiger mit Zustellung des
Eröffnungsbeschlusses gem. § 222a I 2
StPO mitgeteilt und ein Beschluss im
Sinne des § 222b III StPO ist nicht
ergangen. Hinzu kommt, dass der
Besetzungseinwand gem. § 222b I 1 StPO
✓ nur eine Woche nach Zustellung der
Besetzungsmittelings erhoben werden kann.

✓ Der Mandant ist somit präkludiert.

2. Relative Revisionsgründe

a) Verstoß § 244 II StPO

Und somit die
Beweisaufnahme
möglichst weit nicht auf
alle Beweismittel
erstreckt haben,
drei für die Entscheidung
von Bedeutung sind. ✓

→ korrekter was will
jur. richtig: Sie müsste
feh. zw. Entsch. gem.
§ 244 II od. III unterschiedl.

Bei II geht es um
Pflicht (Bedeut.),
bei III um die
formale Behalt. von
Beweismitteln

Das Gericht hätte gemäß § 244 II
StPO verstoßen haben, indem
es den Beweisantrag des Verteidigers
vom 27.1.2017 abgelehnt hat.
Da es sich um einen Hilfsbeweisantrag
handelt, war er erst in den Urteils-
gründen zu bescheiden. → keine Beweisaufnahme
„auf- u. von § 244 II Hilf.“

Fraglich ist, ob das Gericht den
Antrag gem. § 244 III StPO
zurückweisen durfte.

Der Verteidiger hat eine Beweis Tatsache
benannt und als Beweismittel den
Zeugen Mark Stobel angegeben. Er hat
zwar dessen Hausnummer nicht
angegeben, angesichts des Namens und
der Straße hat er aber einen Weg
beschrieben, auf dem die Anschrift
zuverlässig ermittelt werden kann. ✓

Fraglich ist, ob das Gericht den Antrag
gemäß § 244 III Nr. 5 StPO ablehnen
durfte, der Zeuge als o. un erreichbar
ist. Ein Beweismittel ist un erreichbar,
wenn alle Bemühungen des Gerichts,
die der Bedeutung und dem Wert des
Beweismittels entsprechen, zu dessen

Beibringung erfolglos geblieben sind und keine begründete Aussicht besteht, es in absehbarer Zeit herbeizuschaffen. Das ein Zeuge unbekannt verlegen ist, macht ihn nicht ohne weiteres unerschließbar. Das Maß der erforderlichen Nachforschung richtet sich nach der Bedeutung des Beweismittels für die Wahrheitsfindung. Da der Zeuge Strobel lediglich befragen sollte, dass der Mandant am Verahend der Tat keine Nervosität zeigte und die Tat nicht erwähnte, ist zu berücksichtigen, dass das vorwichtige Beweisergebnis nichts zugunsten des Mandanten ergeben hätte und nichts zur Wahrheitsfindung beigetragen hätte. Daher vor vorliegend die Einwohnermeldeamt nachfrage ausreichend und es liegt kein Verfahrensstops vor.

wollt noch erhalten, allerdings überspannt sie indirekt Anforderung an Wert d. Beweismittel. Da von ihm - richtigerweise - juristische Umstände befragt wurden, besteht kein Grund zur Bedenkenlosigkeit ist Nr. 2.

b) Verstop § 244 II StPO

Das Gericht könnte gegen den Wahrheitsermittlungsmindernde des § 244 II StPO verstopen haben, wenn bezüglich des Verlesens der der polizeilichen Vernehmung der Zeugin Bechtold vom 13.7.16 ein Beweisverwehrensverbot bestand.

Das ist mehrfach schon - 3. BV über § 261 zu mit - Urteil § 250f. 2. BV. Sie regeln die Aufhebung bzw. Befreiung von Beweismitteln in die HV => Anwendung abweichend über Urteil § 250, 251

Dem deutliche Beweismittel darf das Gericht nicht würdigen.

Ein Beweisverbot setzt zunächst einen Verstoß gegen ein Beweishebesverbot voraus. In Betracht kommt hier § 250 I 2 StPO wenn die Vernehmung nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls ersetzt werden darf.

Allerdings gestattet § 251 I Nr. 1 StPO die Verlesung, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte einverstanden sind. Auswärtigen des Protokolls, dem gem. §§ 274, 273 StPO diesbezüglich Beweis kraft zukommt, haben diese ihr Einverständnis erklärt.

Somit liegt diesbezüglich kein revidierbares Verfahrensverstoß vor.

c) Verstoß § 229 StPO

Das Gericht könnte gegen § 229 StPO verstoßen haben, wenn es die Hauptverhandlung für mehr als drei Wochen unterbrochen hat. Die erste Sitzung fand am 28.12.16, die zweite Sitzung am 19.1.17 statt.

Ailly: Beschluss-
aufhebung nach
§ 251 II

✓ Aus § 229 IV StPO folgt jedoch,
dass es zulässig ist, die
Hauptverhandlung am Tag nach Ablauf
der Frist fortzusetzen. Da die Frist
nicht nach § 43 StPO berechnet
wird, zählt der Tag, an dem
die Unterbrechung angeordnet wird
und derjenige, an dem die
Verhandlung wieder aufgenommen
wird, nicht in die Frist ein.

Auch dies bezüglich liegt somit kein
Verfahrensstop vor.

3. Zwischenergebnis.

Reversible Verfahrensstopps, die eine
Verfahrenslücke begründen, sind nicht
ersichtlich.

III Sachrüge

Die Sachrüge ist begründet, wenn die Feststellungen den Schuld- (1.) oder Rechtsfolgenanspruch (2.) nicht tragen.

1. Schuldspruch

Zu prüfen ist, ob die Feststellungen des Urteils den Schuldspruch tragen.

Ausgangspunkt ist der Tenor und somit die Verurteilung wegen gemeinschaftlichen Raubes mit Todesfahse, §§ 249 I, 251, ^{25 II} StGB und des Computerbetrugs, §§ 263 a, ^{25 II} StGB.

a) §§ 249, 251, 25 II

Zunächst ist zu prüfen, ob die Feststellungen im Abschnitt I des Urteils die Verurteilung wegen gemeinschaftlichen Raubes mit Todesfahse tragen.

Dafür müssten die Feststellungen einen Sachverhalt beschreiben, der die Tatbestandsmerkmale der §§ 249, 251, 25 II StGB in Tatsache erfüllt (vgl. § 267 I StGB).

es müsste
zweifelhaft auf
Ordnungsbereich sind
nicht erforderlich
Es genügt, wenn die
Schlichter im Urteil
klar zitiert

besser noch auf
Feststellung hin
ausgehen

✓ Bei der EC-Note (S. 3) handelt es sich
um eine fremde bewegliche Sache.

Das Gericht beschreibt unter II S. 3
Zeile 12 mit "Androhung von Schlägen"
die Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger
Gefahr für Leib oder Leben.

In den Feststellungen finden sich jedoch
keine Tatsachen, die die Wegnahme
aufbösen. ~~der Begründung~~

* Wegnahme ist die Aufhebung fremden und
das Begründen neuen Gewahrsams
durch Bruch. Bruch ist der Gewahrsams-
wechsel ohne oder gegen den Willen
des Gewahrsamsinhabers. Eine

Wegnahme liegt nicht vor, wenn
es sich nach dem äußeren Erscheinungs-
bild um ein "Geben" handelt und
in diesen Fällen greift § 249 als
gesondertes Delikt nicht ein.
✓

* In der Urteilsfeststellung steht, dass
der Geschädigte Merz dazu gezwungen
wurde, "ihren seine EC-Note
herauszugeben."

Der Geschädigte Merz hat die Note
herausgegeben, daher der Ankläger hat
die EC-Note genommen. Auch nach
✓ Ansicht der Literatur.

b) §§ 263a, 25 II StGB

Auch ist zu prüfen, ob die Feststellungen in Abschnitt II die Verurteilung wegen gemeinschaftlichen Computerbetrugs tragen.

Die Feststellungen lösen die Tatbestandsmerkmale des §§ 263a, 25 II StGB aus.

Zwar hat nicht der Mandant, sondern der Angeklagte Somtas gehandelt, eine gemeinsame Tatbegehung wird jedoch durch die Mitwirkung des Angeklagten bei der Erlangung der EC-Karte und PIN (S. 3 Zeile 10-13), und ein gemeinsamer Tatabschluss durch "Wir zuvor mit den beiden übrigen Angeklagten abgesprochen" (Zeile 15f.) bezeugt, sodass die Feststellungen die Annahme einer Mittäterschaft im Sinne des § 25 II StGB tragen.

Der Angeklagte Somtas müsste Daten unbefugt verwendet haben. "Verwendung der EC-Karte des Geschädigten um 20:08 Uhr an einem Geldautomaten" bedeutet, dass er die Karte in den Automaten eingeführt hat ^{und die PIN eingegeben}. Dabei handelt es sich um eine unbefugte ^{nach der herkömmlichen} betrugspezifischen Anweisung 12

Das ist in der
Teil kein Problem,
dass besser weglassen.
Bzw. sogar Eingelöst
kann sein. da liegt
die Karte. Preis auf
für ein Teil
gleich, sie also sehr
"vollständig"; wenn
Sie sagen das ein
Fehl eine
Tatsache ist. Bei
ihrem Bestehen
Einsatz steht

Verwendung, wenn dem Handel eine
✓ Täuschungsäquivalenz zukommt.
Ein Sparkassenmitarbeiter hätte den
Abhebevorgang als legitime Erwärmung
✓ der Berechtigung verstanden. Allerdings
} ist zu berücksichtigen, dass der
Ansehtag Sonntag drei Uote nicht
durch Täuschung von dem Geschäftsk
erlangt hat, so dass sich die Frage
stellt ob die unberechtigte Uoten-
verwendung hinreichende betrugs-
äquivalenz aufweist. für die Frage,
ob einem solchen Verhalten
Täuschungsäquivalenz zu kommt, kann
es aber nicht darauf ankommen,
ob die Uote zuvor durch Täuschung
oder verbotene Eigenmacht erlangt
wurde, da ein fiktiver Bank-
mitarbeiter dies nicht erkennen
würde und die Abhebung in beiden
Fällen ohne den Willen des
Berechtigten erfolgt.

✓ Die Berechtigungsabsicht folgt aus dem
beschriebenen Tatgeschehen und dem
Abhebevorgang.

In Höhe der abgehobenen 800 Euro ist
dem Geschädigten auch ein Schaden
entstanden. Dieser ist auch nicht bei
der Sparkasse Halle entstanden,

folgt, da
Sudase wohl
als. für einen
Anwalt für Notularen
erlegt. Aber für falls
schlichtig
argumentat

} da die Kompenationsansprüche aus
§ 675 u. ff. BGB den Schaden-
eintritt voraussetzen und lediglich
Schadenswidergutmachung leisten.

c) Tatmehrheit, § 53 StGB

Die Annahme von Tatmehrheit ver-
nicht rechtsfehlerhaft und wird von
den Feststellungen getragen, dass
~~ist unabhängig davon bei wem der~~
~~Schaden eintritt und ob der Geschädigte~~
~~einen Kompenationsanspruch erwirbt~~
neben der zeitlichen Zäsur, der
Person des Handelnden vor allem
zu berücksichtigen ist, dass der

Der für Konkurrenz
irrelevant.

} Geschädigte Meier einen Kompenations-
anspruch aus § 657 u. BGB erwirbt
und dann bei der Spohare Halle
ein Schaden eintritt

d) sonstige Delikte

Zu prüfen ist ferner, ob das Gericht
rechtsfehlerhaft andere Delikte nicht
geprüft hat.

1. § 253, 255^{25 II} StGB

Die Feststellungen in Abschnitt II
gehen zunächst Anlass zur Prüfung

eine räuberischen Erpressung

Dafür müssten die feststellungen einen Sachverhalt beschreiben, der die
✓ Tatbestandsmerkmale der §§ 253,
255 StGB in Tatsachen aufzeigt.

Die feststellungen beschreiben auf S. 3
mit "Androhung von Schlägen"
✓ eine Drohung mit gewalttätiger
Gefahr für Leib oder Leben.

Mit der Herausgabe der EC-Karte
und der Preisgabe der PIN finden
sich auch feststellungen zu einem
✓ Nötigungserfolg.

Ob §§ 253, 255 StGB eine Vermögens-
verletzung fordert, muss nicht entschieden
werden da eine solche vorliegt. Der
Geschädigte ging nämlich ^{lebhaft} davon aus,
bezüglich der PIN noch eine Wahl,
eine sogenannte "Schlüsselstellung"
immer zu haben und gab sie dennoch
✓ preis.

*
S. 16 Die Zueignungsabsicht folgt aus dem
✓ Tatgeschehen und dem zuvor gefassten
Tatplan.)

Die feststellungen belegen auch einen

Vermögensschaden. Der Geschädigte hat Karte und PIN herausgegeben und somit ist ein Gefährdungsschaden entstanden. Die Angewandten haben nämlich eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit erlangt und für den Geschädigten bestand keine Möglichkeit, die Karte zu sperren. Der Schaden lässt sich auch in Höhe des Auszahlungslimits beziffern.

von s. 15

2. §§ 253, 255, 251, 25 II StGB

Die Feststellungen geben Anlass zur Prüfung einer räuberischen Erpressung mit Todesfolge.

Die Feststellungen tragen eine Verurteilung wegen räuberischer Erpressung.

Aus den Feststellungen folgt auch, dass der Geschädigte tot ist.

→ kommt wie in
hier, ob Tod bzw. ein
Todesfolge durch
Handlung des Täters
erreichbar sind

Allerdings findet sich in den Feststellungen kein Sachverhalt, der belegt, dass der Todeserfolg durch den Raub eingetreten ist.

Aus den Feststellungen folgt, dass der

verhoben, 3^{te}
 hielt kritisch alle
 wach. Best. und
 Berücksichtigung
 sind für die
 fließende hier festgelegt.

Geschädigte an seinen inneren
 Verletzungen verstorben nicht infolge
 der Drohung mit Schlägen, der
 Mähigungshandlung. Die Erpressung
 vor in dem Moment, in dem
 der Geschädigte Mute und PIN
 freigesetzt hat, beendet und
 Handlung nach Beendigung sind
 von § 251 StGB nicht erfasst

3. §§ 253, 255, 22, 23, 251, 25 StGB

Die feststellungen tragen keine
 Verurteilung aufgrund eines
 erfolgsqualifizierten Versuchs, da
~~das Geschehen nach der Rückkehr~~
~~des Angeklagten Sonntag~~ mangels
 Feststellungen zu einer Gewaltanwendung
 oder Drohung ~~schon keine~~
~~versuchte Erpressung~~ trüft nach
 der Rückkehr des Angeklagten
 Sonntag.

4. § 211, 25 ^{I, II var. 9} II oder § 212, 25 II StGB

Die feststellungen tragen keine Verurteilung
 wegen Mordes, ^{oder Totschlags} da es dem Angeklagten
 am dafür erforderliche Verzahn fehlt.
 Anweisung der feststellungen war ihm
 bewusst, dass die Gewaltanwendung
 und das Verstärken im Transporter

jeder falls würde
 sind solche
 festgelegt
 → wird wie der zu
 prüf, ob nicht eher
 Beweiswürde d. f. d. h.
 beabsichtigt aufweist

✓ zum Tod führen können. Es finden sich jedoch keine feststellungen zu einem voluntativen Vorsatzelement.

S. SS 223, 224 I Nr. 4, 5, 25 II S+GD

Die feststellungen tragen die Ururteilung wegen straflicher Gemeinschaftlicher Körperverletzung.

Der für die Zurechnung gem. § 25 II S+GD erforderliche Tatentschluss und die

{ gemeinsame Tatbegehung sind festgestellt, insbesondere scheidet ein Excess aus, da der Mandant den Angeklagten somitas davon abzieht, den Angeklagten fern von der Gewaltanwendung abzuhalten.

Silly: Sie ziehen hier einen Schluss auf einen unvol. Tatbegehren. Tats. hat der Mandant diese Wille zur Verurteilung geschickt?

Die Angeklagten wirkten gemeinschaftlich auf den Geschädigten ein, hierfür genügt die festgestellte Anwesenheit aller Angeklagten. Der Verletzungserfolg zeigt, dass es sich auch um eine lebensgefährliche Behandlung handelte.

✓ Die festgestellte Einwirkung auf Körper, Hals und Kopf stellt ein übles, krankgemachtes Handeln dar, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur mäßig beeinflusst.

6. §§ 227, 25 II StGB

Die Feststellungen tragen eine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung.

Die Feststellungen tragen den Tod des Geschädigten.

Die Feststellungen tragen auch, dass der Tod durch die Körperverletzung verursacht worden ist. Dies ist bereits nach der engen Auffassung der Fall, wofür es insofern auf den Körperverletzungserfolg ankommen soll. Es wurde festgestellt, dass der Geschädigte innerhalb von 24 Stunden nach der Tat an seinen Verletzungen verstarb.

Die Feststellungen tragen auch ein mindestens fahrlässiges Handeln, § 18 StGB, des Mordats, dazu § 4 Z. 16-18.

7. §§ 239 I, IV, 25 II StGB

auch hier wie
oben gleiches Ver. z.B.
zu. fahrlässige
Tötung. ein Mord

Die Feststellungen tragen auch eine Verurteilung wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge.

8. §§ 221 I Nr. 1, II, III, 25 II StGB

Die Feststellungen tragen auch eine
Verteilung von Ausschluss mit der
✓ Todesfolge

SSa

a. Zwangsgeheim

Die Feststellungen tragen eine
Verteilung gem. § 1 253, 255, 25 II;
§ 223, 224 I n. 4, 5, 25 II,
§ 1 227, 225 II, § 224 IV, 25 II und
§ 221 III, 25 II StGB).

Die Feststellungen unter III weisen keine
Rechtfertigung auf

II Schuld spruch

Die Feststellungen tragen den Schuld spruch
=> kein, da ja § 249 Ⓞ P

Zweckmäßigkeit

Dem Mandat ist zu raten, die Revision weiter zu verfolgen.

Dem Mandanten ist zu raten, die Revision einzulegen. ~~Die eingeleitete Revision führt zur Begründungslegung der~~

Eine Verschlechterung kann für den Mandanten nicht eintreten, das folgt aus § 358 II 1 StPO.

eben, also droht noch Unsicherheit

Zur hat

Zur ist die Sachlage begründet, diesbezüglich hat aber die Staatsanwaltschaft bereits Revision eingeleitet, sodass hier keine Kostentitel eingeleitet werden sollte, allerdings zu Lasten des Mandanten (vgl. § 358 II 1 StPO)

keine Verfahrenskosten, nur Sachkosten

Anträge

Es wird beantragt

1. das Urteil des LG Halle vom 27.1.17 (Az: 2 ULs 320 Js 38471/16) wird aufgehoben und die Sache an eine neue Große Strafkammer als Schwurgericht zurückverwiesen.

Esamt an dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen

2. dem Angeklagten Wiedervernehmung in dem unrichtigen Stand zu gewähren.

20

